

Bemessung der öffentlichen Abgaben

Die Gebühr, die für die Erteilung einer Treuhänderbewilligung zu entrichten ist, ist nach den Worten des Staatsgerichtshofes eine Verwaltungsgebühr. Sie stellt eine gebührenpflichtige Dienstleistung des Staates dar. Der Staatsgerichtshof vertritt in StGH 1986/9³¹⁴ die Auffassung, dass die von der Regierung für die Erteilung der Treuhänderbewilligung erhobene Gebühr von Franken 2000.–, für die gesetzlich ein Gebührenrahmen von Franken 1.– bis 10 000.– statuiert war, in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehe und zwar auch dann, wenn man bedenke, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Treuhänderbewilligung von der Regierung und nicht von einer Amtsstelle getroffen worden sei. Eine Gebühr von Franken 2000.– übersteige angesichts der «Einfachheit der Entscheidungsfindung» den Verwaltungsaufwand. Die Regierung habe lediglich prüfen müssen, ob der Antragsteller ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen habe, und ob er die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Treuhänderbewilligung erfülle.

Das Kostendeckungsprinzip lässt eine «gewisse Pauschalierung» von Verwaltungsgebühren zu. Aus «Praktikabilitätsabwägungen» können die dem Einzelnen auferlegten Gebühren pauschaliert werden.³¹⁵

bb) Keine formellgesetzliche Grundlage

Nach der Praxis des Staatsgerichtshofes erübrigt es sich wegen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, die Höhe der Verwaltungsgebühr in einem formellen Gesetz zu regeln. Er weiss sich mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit der älteren Lehre und der Rechtsprechung in der Schweiz.³¹⁶ In seiner jüngsten Rechtsprechung deutet er allerdings mit Blick auf die Praxis des schweizerischen Bundesgerichts an, von diesem Standpunkt abzurücken. Er fragt sich nämlich, ob nicht bei sehr hohen Gebühren, das Gesetz selbst bei Einhaltung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips nähere Angaben über die zuläs-

314 StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (147 f.).

315 StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, S. 89 (95); vgl. auch Art. 169 Abs. 2 LVG, wonach die Regierung im Verordnungswege die Verwaltungsgebühren zu regeln hat und sie je nach Umständen für ein ganzes Verfahren oder einen Teil desselben eine «Pauschalgebühr» (Mindest- und Höchstgebühr) festsetzen kann. Diese Regelung ist wohl zu weitgehend, da sie im Gesetz selber vorgesehen werden muss.

316 StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (147).